

(2) Die Gutachterausschüsse werden von den Vorsitzenden der Gutachterausschüsse geleitet.

(3) Über die Bildung der Gutachterausschüsse und den Ort ihrer Tätigkeit sowie über ihre Leitung entscheidet der zuständige Fachabteilungsleiter des DAMW bzw. der entsprechende zuständige Leiter des DAM.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gutachter

§2

(1) Die Gutachter erfüllen die ihnen im Sinne der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Aufgaben in Gutachterausschuß-Tagungen sowie bei Betriebsüberprüfungen und sonstigen Erzeugnisprüfungen des DAMW und des DAM.

(2) Die Gutachterausschüsse bzw. die Gutachter wirken bei den Erzeugnisprüfungen und der Festlegung des Gütezeichens beratend mit.

(3) Gutachter können mit Einverständnis des Vorsitzenden des Gutachterausschusses vom Leiter der Prüfdienststelle mit bestimmten Aufgaben des DAMW bzw. des DAM, wie Entnahme von Prüfmustern und Durchführung von Prüfungen und Betriebskontrollen, soweit das für die gutachtliche Tätigkeit erforderlich ist, beauftragt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Auftrages, der in Verbindung mit der Berufungsurkunde als Legitimation gilt.

(4) Die Gutachterausschüsse bzw. die Gutachter unterbreiten nach eingehender Prüfung des Prüfobjektes dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses ihre Vorschläge über die Einstufung in die jeweilige Güteklasse bzw. die qualitative Beurteilung des Erzeugnisses. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses leitet diese Vorschläge an die zuständige Prüfdienststelle des DAMW bzw. die zuständige Dienststelle des DAM weiter.

(5) Bei der Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse haben die Gutachter auch die Voraussetzungen des Betriebes zur Sicherung einer kontinuierlichen Qualitätsproduktion zu berücksichtigen. Die Gutachter nehmen deshalb an Betriebskontrollen teil, in denen die Voraussetzungen zur mustergetreuen Fertigung geprüft werden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

Konstruktion, Technologie, Betriebsmittel, Materialwirtschaft, Organisation des Fertigungsprozesses, Durchführung der Fertigung, Lagerung und Transport, Meßwesen, Reklamationen, Höhe des innerbetrieblichen Ausschusses und die Arbeitsfähigkeit der TKO,

(6) Die Gutachterausschüsse haben sich insbesondere die Neuentwicklungen vorstellen zu lassen. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt fest, nach welchen Entwicklungsabschnitten Stellungnahmen einzuholen sind.

§3

Die Gutachterausschüsse arbeiten ständig an der Gestaltung und Verbesserung der Prüfmethoden und Bewertungsrichtlinien für die Güteklassifizierung und

gehen bei der Festlegung der Qualitätsforderungen vom in der Welt bestehenden wissenschaftlich-technischen Höchststand der Erzeugnisse aus. Die Gutachterausschüsse haben dazu folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Mitwirkung bei der Einschätzung und Beratung über Neu- und Weiterentwicklungen von grundsätzlicher Bedeutung, die den Prüfdienststellen zur Stellungnahme vorliegen,
- b) Überprüfung bestehender Güte- und Prüfvorschriften und Stellungnahme zu Standardentwürfen,
- c) Ausarbeitung von Prüfmethoden,
- d) Festlegung von Beurteilungsgrundsätzen und Ausarbeitung von Prüf- und Gütevorschriften im Zusammenhang mit der Güteklassifizierung durch das DAMW bzw. das DAM,
- e) Ausarbeitung von Richtlinien zur Fehlerbewertung im Zusammenhang mit der Güteklassifizierung und Preisdifferenzierung von Erzeugnissen sowie Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Preisanordnungen,
- f) Mitwirkung bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Prüfbefunde der Prüfdienststellen, soweit der zuständige Leiter des DAMW bzw. des DAM die Mitwirkung für erforderlich hält,
- g) Mitwirkung bei der Entscheidung über Verbesserungsvorschläge von grundsätzlicher Bedeutung, die den Prüfdienststellen mit einer Stellungnahme des zuständigen Leitbüros für die Neuererbewegung (Leit-BfN) vorgelegt werden.

§4

Zusammensetzung der Gutachterausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses ist in der Regel ein hauptamtlicher Mitarbeiter des DAMW bzw. des DAM. Er wird vom Präsidenten des DAMW bzw. des DAM oder von einem von ihm dazu Beauftragten eingesetzt.

(2) Die Gutachterausschüsse sind unter Beachtung der Interessen sowohl der herstellenden als auch der weiterverarbeitenden Betriebe sowie der Benutzer und Verbraucher der Erzeugnisse aus erfahrenen Fachleuten des jeweiligen Prüfgebietes zu bilden, die im allgemeinen folgenden Betrieben und Institutionen angehören sollen:

- den volkseigenen Betrieben und ihren Vertragswerkstätten,
- den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und ihren wissenschaftlich-technischen Zentren,
- dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik und seinen Arbeitskreisen,
- den wissenschaftlichen Instituten,
- der Kammer der Technik,
- den Arbeitsschutzinspektionen.

(3) Bei der Prüfung von Erzeugnissen für den Export sind Vertreter der Außenhandelsunternehmen und